

**Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Klosterbach“  
in der Gemeinde Stuhr und der Stadt Bassum / Landkreis Diepholz (LSG DH 75)**

Aufgrund der §§ 26 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) in der Fassung vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155) hat der Kreistag des Landkreises Diepholz in seiner Sitzung am 31.10.2005 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

**Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Der im Absatz 2 näher bezeichnete Landschaftsteil „Klosterbach“ wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der im Maßstab 1:25.000 mitveröffentlichten Karte. Der genaue Grenzverlauf ist in einer Karte im Maßstab 1:5.000 durch eine schwarze gepunktete Linie gekennzeichnet, wobei die Grenze des Landschaftsschutzgebietes auf der Seite verläuft, die die Linie von außen berührt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Stuhr, der Stadt Bassum und dem Landkreis Diepholz - Untere Naturschutzbehörde - kostenlos eingesehen werden.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 338 ha.

§ 2

**Gebietscharakter und Schutzzweck**

- (1) Gebietscharakter

Der Klosterbach befindet sich zwischen Tölkenbrück und Heiligenrode als mäandrierendes Gewässer in einem naturnahen Zustand. Die abwechslungsreichen Uferstrukturen werden von vielfältigen Vegetationsbeständen geprägt. Die hier angrenzenden Klosterwiesen werden überwiegend als extensives Grünland genutzt. Verstreut dazwischen befinden sich verlandete Schlatts und Gräben mit Röhrichtbeständen, Seggenrieder und Hochstaudenbestände.

Dieser Landschaftsraum bietet seltenen und gefährdeten Pflanzenarten und –gesellschaften einen Lebensraum. Die Klosterwiesen sind von besonderer Bedeutung für Tierarten der Feuchtwiesen (Amphibien, Wirbellose, Wiesenbrüter).

Die Gewässerabschnitte nördlich von Tölkenbrück und südlich von Heiligenrode sind zum großen Teil ausgebaut und begradigt. Die bis an das Gewässer reichende intensive landwirtschaftliche Nutzung schränkt die Ansiedlung fließgewässertypischer Vegetation ein. Diese Bereiche sind als Vernetzungselemente im Gewässer-Biotopverbund von besonderer Bedeutung.

Der Gefährdungsgrad sowie die überregionale Seltenheit des abgegrenzten Gebietes machen eine Unterschutzstellung erforderlich.

- (2) Schutzzweck

Schutzzweck der Verordnung ist,

1. das vorhandene Landschaftsbild in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit zu erhalten, zu sichern und zu entwickeln,
2. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Nutzbarkeit der Naturgüter zu erhalten und zu entwickeln.

Entwicklungsziele:

- Verbesserung der Gewässergüte

- Rückbau von Teichen
- Renaturierung ausgebauter Gewässerabschnitte
- Förderung extensiver Nutzungsformen entlang des Klosterbaches und der Varreler Bäche
- Ausweisung von Gewässerrandstreifen
- Ausweitung von Grünlandstandorten
- Keine weitere Erschließung der Niederungsbereiche

§ 3

**Verbote**

In dem geschützten Gebiet ist es verboten,

1. das Landschaftsbild zu verunstalten;
2. die Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu beeinträchtigen (z.B. durch Modellflugkörper, motorsportliche Veranstaltungen, Cross-Fahrten o.ä.);
3. Lebensstätten wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere zu beeinträchtigen, insbesondere Gewässer, Feuchtbereiche, Brachflächen und ungenutzte Landschaftsbereiche zu verändern, zu verunreinigen, zu verfüllen, zu beseitigen oder sonst wie zu schädigen oder zu beeinträchtigen;
4. aus standortheimischen Laubgehölzen bestehende Gebüsche, Hecken und außerhalb des Waldes stehende standortheimische Laubbäume zu verändern, zu schädigen oder zu beseitigen;
5. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen;
6. bauliche Anlagen aller Art, ortsfeste Draht- und Rohrleitungen, Werbeanlagen, Sport-, Bade-, Camping-, Zelt- und Lagerplätze zu errichten oder äußerlich wesentlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind;
7. Zelte, Wohnwagen oder andere zum Übernachten geeignete Fahrzeuge aufzustellen;
8. die Erdoberfläche zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Ablagerungen oder Einbringen von Stoffen aller Art sowie Ablagern von Abfällen oder die Durchführung von Sprengungen oder Bohrungen;
9. Fischteiche anzulegen oder wesentlich zu ändern;
10. die Ufer der Gewässer und Zuläufe zu verändern oder zu schädigen (z.B. durch Viehtritt oder Zugänge);
11. unbefugt Feuer zu machen;
12. Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen, die über die Erhaltung des vorhandenen Bestandes hinausgehen, insbesondere Drainagen zu legen, Gräben zu vertiefen oder neue anzulegen, dazu zählen auch Maßnahmen, die Veränderungen der wasserführenden Schichten hervorrufen und/oder die zur Absenkung des Grundwasserspiegels führen können, Brunnen anzulegen und Grundwasser sowie Wasser aus den Gewässern zu entnehmen;
13. Absolutes Grünland im Sinne der Leitlinien „Ordnungsgemäße Landbewirtschaftung“ der Landwirtschaftskammer Hannover in eine andere Nutzungsart umzuwandeln und brachgefallene Flächen in Nutzung zu nehmen.

§ 4

**Freistellungen**

- (1) Keinen Beschränkungen dieser Verordnung unterliegt die bisherige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch besteht.
- (2) Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 1 NNatG ist von den Verboten des § 3 Ziff. 2 und 5 freigestellt.
- (3) Freigestellt vom Verbot des § 3 Ziff. 6 sind die Errichtung oder Veränderung von ortsüblichen Weidezäunen und offenen Holzweideschuppen auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen und der Umbau, die Erweiterung und der Wiederaufbau von bestandsgeschützten Gebäuden, die dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen dienen, sowie die Neuerrichtung von Gebäuden.
- (4) Freigestellt von den Verboten des § 3 Ziff. 5, 6 und 8 ist die Unterhaltung und Instandsetzung land- und forstwirtschaftlicher Wirtschaftswege, soweit landschaftstypische und bodenständige mineralische Baustoffe verwendet werden und die Maßnahmen unter größtmöglicher Schonung der Wegeseitenräume und evtl. vorhandener Gehölze durchgeführt werden.
- (5) Die rechtmäßige Ausübung der Jagd ist von den Verboten des § 3 Ziff. 2 und 5 freigestellt sowie vom Verbot des § 3 Ziff. 6, soweit es sich um die Errichtung von jagdlichen Einrichtungen handelt.
- (6) Freigestellt von den Verboten des § 3 Ziff. 3, 5 und 10 ist die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung nach Maßgabe eines Unterhaltungsrahmenplanes bzw. solange dieser noch nicht vorgelegt werden kann, eines Unterhaltungsplanes sowie für die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung nach Maßgabe eines Unterhaltungsplanes in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde.
- (7) Freigestellt von den Verboten des § 3 Ziff. 4 sind ein fachgerechter Gehölzrückschnitt und ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen an Hecken in der Zeit vom 01. Oktober bis Ende Februar nach vorheriger Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde.
- (8) Der Betrieb, die Überwachung und Unterhaltung von bestehenden Anlagen und Leitungen zur öffentlichen Ver- und Entsorgung sowie von öffentlichen Verkehrswegen sind von den Verboten der Verordnung freigestellt, deren Neubau nur im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.
- (9) Freigestellt von den Verboten dieser Verordnung sind alle Vorhaben / Maßnahmen der Deutschen Telekom im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.
- (10) Freigestellt von den Verboten des § 3 Ziff. 12 ist die Anlegung von Brunnen auf Grünlandflächen zur Versorgung (Tränken) des Weideviehs.
- (11) Maßnahmen auf Haus- und Hofgrundstücken sind von den Verboten des § 3 Ziff. 7 freigestellt.

§ 5

**Befreiungen**

Die Naturschutzbehörde kann von den Verboten dieser Verordnung gem. § 53 NNatG auf Antrag Befreiung gewähren.

§ 6

**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt gem. § 64 Ziff. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes, wer, ohne dass eine Freistellung gem. § 4 vorliegt oder eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 NNatG mit einer Geldbuße bis zu 25.000,- € geahndet werden

§ 7

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutze von Landschaftsbestandteilen und Landschaftsteilen im Landkreis Oldenburg (Oldb.) vom 16.02.1950 für die Alte Mühle mit Wohnhaus und Mühlenteich in Gut Varrel, Parz. 843/204 und angrenzende Parzellen der Flur 2/Parz. 844/205 und 832/180 außer Kraft.

Diepholz, den 31.10.2005  
Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
Stötzel

